

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 27.07.1830 publ. 31.07.1830

bemerkt sie, daß dergleichen Ausnahmen von dem Verbot des Musterreitens nur in Ansehung der Reisenden für Fabriken und Manufacturhandlungen, nicht aber zum Handel mit Colonialwaaren oder andern Consumtibilien von ihr bewilligt werden können.

Auswärtige Handelsreisende, die ohne eine solche von der Regierung ertheilte specielle Erlaubniß eine Betreibung ihres Gewerbes im hiesigen Lande sich zu Schulden kommen lassen möchten, werden nach den wegen des verbotenen Hausfrens bestehenden Gesetzen bestraft.

42) Regierungs = Bekanntmachung
vom 27. Julius, publ. am 31. Jul.
1830.

Nachdem Seine Königliche Hoheit gnädigst geruhet haben, den Königlich Französischen Buchdruckern Firmin Didot zu Paris ein Privilegium auf zehn Jahre gegen den Nachdruck und dessen Verkauf einer von ihnen herauszugebenden veränderten und neu umgearbeiteten Auflage des H. Stephani Thesaurus graecae linguae unterm 10. d. M. zu ertheilen, wornach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, außer der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer

Privilegium
für die Buch-
drucker Didot
in Paris, wegen
Stephani The-
saurus graecae
linguae.

IV